

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle städtischen Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen.

§ 2

Benutzer- und Benutzerinnenkreis

- (1) Die Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. In erster Linie stehen diese den städtischen Schulen für den Schulsport sowie für schulische Veranstaltungen und schulbezogene Nutzungen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Sport- und Mehrzweckhallen vergleichbaren Gruppen zur sportlichen Betätigung oder zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, sofern der Überlassung keine schulischen Belange entgegenstehen. Den Rastatter Vereinen/Gruppierungen ist dabei in der Regel Vorrang vor sonstigen vergleichbaren Gruppen (z.B. auswärtigen Vereinen/Gruppierungen) zu gewähren.
- (2) Veranstaltungen mit Bewirtschaftung dürfen nur in den Mehrzweckhallen der Ortsteile stattfinden.
- (3) Veranstaltungen von Parteien oder gleichgestellten politischen Gruppierungen/Vereinigungen e.V. werden nur in den Mehrzweckhallen der Ortsteile sowie in der Sporthalle der August-Renner-Realschule zugelassen.
- (4) Eine Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen ist für folgende Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen:
 - 4.1. Politische, insbesondere parteipolitische Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten.
 - 4.2. Veranstaltungen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen bzw. von Organisationen, die als solche eingestuft werden.

4.3. Politische Werbe- und sonstige Veranstaltungen ausländischer Regierungen und Organisationen.

4.4. Veranstaltungen mit gewaltverherrlichenden oder diskriminierenden Inhalten.

- (5) Vor der jeweiligen Überlassung einer Sport- oder Mehrzweckhalle in der Kernstadt oder in den Ortsteilen muss ein Überlassungsvertrag durch den Kundenbereich Kultur- und Sportförderung bzw. die jeweilige Ortsverwaltung mit dem/der Nutzer/in schriftlich abgeschlossen werden.

§ 3

Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen

- (1) Über die Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen entscheidet für die Sporthallen in der Kernstadt der Kundenbereich Kultur- und Sportförderung und für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen die jeweilige Ortsverwaltung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Die langfristige Vergabe (Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften etc.) kann jederzeit widerrufen werden. Es bleibt auch vorbehalten, aus wichtigen Gründen die Vergabe zeitweise auszusetzen. Ein Anspruch auf Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen besteht nicht.
- (2) Der Kundenbereich Kultur- und Sportförderung koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Stadtausschuss für Sportvereine die Vergabe der Sporthallen in der Kernstadt für die Sommerbelegung (01.05. bis zu den Sommerferien) und die Winterbelegung (nach den Sommerferien bis 30.04.).

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen sind grundsätzlich nur an Schultagen von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungszeit verlängert werden.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Benutzer- und Benutzerinnenkreis zur Verfügung.

- (3) Die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen können regelmäßig auch an den Wochenenden und in begründeten Einzelfällen an Feiertagen zur Verfügung gestellt werden. Näheres wird im Gestattungsvertrag geregelt. Für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen an Wochenenden und an Feiertagen ist mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Benutzung ein formloser Antrag zu stellen.
- (4) Eine Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen in den Ferien erfolgt höchstens für die Dauer von drei Wochen (z.B. Durchführung von Wettkämpfen, Punktspielen, Vorbereitung auf Ligabetrieb). In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, über die der Kundenbereich Kultur- und Sportförderung oder die jeweilige Ortsverwaltung entscheidet. Für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen in den Ferien ist mindestens sechs Wochen vor Ferienbeginn ein formloser Antrag zu stellen, damit Reinigung und ggf. Winterdienst an den Sport- und Mehrzweckhallen gewährleistet sein können.

§ 5

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des jeweiligen Gebäudes und endet mit dessen Verlassen.
- (2) Jede/r Nutzer/in ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden. Etwaige Beschädigungen sowie sonstige Vorkommnisse sind dem/der Hausmeister/in sofort anzuzeigen bzw. im Hallenbuch einzutragen. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in der jeweiligen Sport- oder Mehrzweckhalle oder ihren Gerätschaften verursachen könnte. Nach Durchführung von Veranstaltungen ist die jeweilige Sport- oder Mehrzweckhalle vom/von der Nutzer/in besenrein zu übergeben. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin.
- (3) Der/die Nutzer/in ist bei der Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen im Besonderen verpflichtet,
 - die behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten,

- die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Erforderliche Feuer- und Sanitätswachen sowie sonstiges Hilfspersonal (z.B. für Einlasskontrollen, Ordnungsdienst, Platzanweisung) sind zu gewährleisten,
- die zugelassene Höchstzahl an Besuchern einzuhalten,
- Abfall, der aufgrund der Menge und Beschaffenheit nicht mit den vorhandenen Müllbehältern entsorgt werden kann, selbst zu entsorgen,
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

(4) Grundsätzlich verboten sind:

- Das Rauchen in den Sport- und Mehrzweckhallen sowie auf den Schulhöfen,
- das Mitbringen von Tieren aller Art,
- das Befahren der Sport- und Mehrzweckhallen sowie den dazugehörigen Räumen mit Fahrzeugen aller Art,
- das Plakatieren an den Innen- und Außenwänden der Sport- und Mehrzweckhallen, außer an hierfür vorgesehenen Vorrichtungen (z.B. Pinnwand, schwarzes Brett),
- die Verwendung von Schuhen mit abfärbenden oder sonstigen Sohlen (z.B. Nagelschuhe), die den Boden der Sport- und Mehrzweckhallen schädigen oder erheblich verschmutzen könnten,
- Lärmbelästigungen,
- die Verwendung von Hartwachs/ Harz jeglicher Art, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der für die Vergabe der Sport- und Mehrzweckhalle zuständigen Stelle vor.

(5) Fundsachen sind beim/bei der Hausmeister/in abzugeben.

(6) Heizung und Lüftung sowie die sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister/von der Hausmeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person bedient werden. Von den genannten Benutzungsregeln und Verboten kann im Bereich der Kernstadt der/die zuständige Dezernent/in im berechtigten Einzelfall Befreiungen erteilen. Für die Durchführung von Veranstaltungen ohne und mit Bewirtschaftung sowie Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen/Vereinigungen e.V. in den Mehrzweckhallen der Ortsteile kann der/die Ortsvorsteher/in im berechtigten Einzelfall Befreiungen (Ausnahme § 2 (4)) von den Benutzungsregeln und Verboten erteilen.

§ 6

Benutzung und Transport der Sportgeräte

Die in den Sport- und Mehrzweckhallen vorhandenen städtischen Sportgeräte werden zur Benutzung überlassen. Sie sind am Ende der Benutzungszeit vollständig an den für sie vorgesehenen Unterbringungsort zurück zu bringen. Der Transport von Sportgeräten, soweit erforderlich, darf nur mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen erfolgen.

§ 7

Aufsicht

Bei Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen hat immer eine Aufsichtsperson, ein/e Übungsleiter/in oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend zu sein. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rastatt, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters/der jeweiligen Hausmeisterin, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

- (1) Der/die Nutzer/in haftet für den Verlust des überlassenen Schlüssels für die jeweilige Sport- oder Mehrzweckhalle und für Schäden aller Art, die während seiner/ihrer Benutzungszeit an der jeweiligen Sport- oder Mehrzweckhalle oder den halleneigenen Gerätschaften entstanden sind. Der/die Nutzer/in hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. das Verschließen der Eingangstüren und Fenster) dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unberechtigten Personen in den Sport- und Mehrzweckhallen aufhalten. Die Stadt Rastatt behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Stadt Rastatt nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Rastatt übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Personen- und Sachschäden. Der/die Nutzer/in trägt für die Einhaltung des § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge.

§ 9 Entgelte

Für die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt werden grundsätzlich für gebuchte Benutzungszeiten Entgelte erhoben.

§ 10 Entgelthöhe

Für die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- (1) Für Trainings- und Probetrieb (alle Sport- und Mehrzweckhallen)
 - a. eingetragene Rastatter Vereine, kirchliche, soziale und Jugendorganisationen
 - i. **Kinder- und Jugendgruppen (U18)**
2,50 € pro Stunde und Hallenteil
 - ii. **Erwachsenengruppen 3,00 € pro Stunde und Hallenteil**
 - b. sonstige Nutzer/innen (z.B. Betriebssportgruppen, auswärtige Vereine, etc.)
10,50 € pro Stunde und Hallenteil

- (2) Für Sportveranstaltungen, Turniere oder Veranstaltungen (1-teilige Sport- und Mehrzweckhallen)
 - a. eingetragene Rastatter Vereine, kirchliche, soziale und Jugendorganisationen sowie Rastatter Parteien/politische Gruppierungen
Grundentgelt 20,00 € je Tag und 5,00 € je angefangene Stunde
 - b. sonstige Nutzer/innen
Grundentgelt 40,00 € je Tag und 10,00 € je angefangene Stunde

- (3) Für Sportveranstaltungen, Turniere oder Veranstaltungen (2- und 3-teilige Sport- und Mehrzweckhallen)
 - a. eingetragene Rastatter Vereine, kirchliche, soziale und Jugendorganisationen sowie Rastatter Parteien/politische Gruppierungen
Grundentgelt 30,00 € je Tag und 10,00 € je angefangene Stunde
 - b. sonstige Nutzer/innen
Grundentgelt 60,00 € je Tag und 20,00 € je angefangene Stunde

(4) Für Veranstaltungen **ohne Bewirtschaftung** von eingetragenen Rastatter Vereinen, kirchlichen, sozialen und Jugendorganisationen, Vereinen mit Rastatter Wirkungskreis sowie Rastatter Parteien/ politischen Gruppierungen (Mehrzweckhallen Ortsteile)

- | | |
|---|------------------------|
| a. Plittersdorf und Niederbühl | 250,00 € je Tag |
| b. Wintersdorf, Ottersdorf und Rauental | 150,00 € je Tag |
| c. Förch | 130,00 € je Tag |

(5) Für Veranstaltungen **mit Bewirtschaftung** von eingetragenen Rastatter Vereinen, kirchlichen, sozialen und Jugendorganisationen, Vereinen mit Rastatter Wirkungskreis sowie Rastatter Parteien/ politischen Gruppierungen (Mehrzweckhallen Ortsteile)

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| a. Plittersdorf und Niederbühl | 500,00 € je Tag |
| b. Wintersdorf und Ottersdorf | 300,00 € je Tag |

Sofern die Mehrzweckhallen in Rauental und Förch mit Bewirtschaftung überlassen werden, werden Entgelte nach Abs. 4 erhoben und die Entgelte für die Bewirtschaftung in separaten Verträgen festgelegt.

(6) Veranstaltungen **ohne Bewirtschaftung** von sonstigen Nutzer/innen (z.B. auswärtige Vereine, Gewerbetreibende, Firmen, Privatpersonen) für kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungen und private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern etc.

- | | |
|---|------------------------|
| a. Plittersdorf und Niederbühl | 600,00 € je Tag |
| b. Wintersdorf, Ottersdorf und Rauental | 400,00 € je Tag |
| c. Förch | 350,00 € je Tag |

(7) Veranstaltungen **mit Bewirtschaftung** von sonstigen Nutzer/innen (z.B. auswärtige Vereine, Gewerbetreibende, Firmen, Privatpersonen) für kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungen und private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern etc.

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| a. Plittersdorf und Niederbühl | 900,00 € je Tag |
| b. Wintersdorf und Ottersdorf | 700,00 € je Tag |

Sofern die Mehrzweckhallen in Rauental und Förch mit Bewirtschaftung überlassen werden, werden Entgelte nach Abs. 6 erhoben und die Entgelte für die Bewirtschaftung in separaten Verträgen festgelegt.

(8) Überlassungen nach Abs. 4 und 5 sind lediglich für Vereinsveranstaltungen und nicht für private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern möglich. Des Weiteren entscheidet im

Zweifelsfall für die Sporthallen in der Kernstadt der Kundenbereich Kultur- und Sportförderung und für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen die jeweilige Ortsverwaltung über die Festsetzung der jeweiligen Entgelte.

- (9) Die oben genannten Leistungen beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11

Entgeltbefreiung

- (1) Für die Überlassung zur Durchführung von Sportveranstaltungen im Ligabetrieb oder von Pokalspielen werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Der/die zuständige Dezernent/in kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Überlassungen, die Rastatter Belange berühren, für die Sporthallen in der Kernstadt und der/die jeweilige Ortsvorsteher/in für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Ermäßigungen und Entgeltbefreiungen aussprechen.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Für regelmäßige Überlassungen an Vereine erfolgt die Abrechnung zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Für sonstige Überlassungen sind die Nutzungsentgelte spätestens sieben Tage vor der Nutzung fällig. Bei Nichteinhaltung findet keine Hallenüberlassung statt.

§ 13

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Halle unterliegt der/die Nutzer/in den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen stehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 13.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Benutzungsordnung für die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) - Hallenbenutzungsordnung - sowie die Entgeltordnung für die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) – Hallenentgeltordnung – vom 22.05.2012 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 15.07.2021

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch